Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939

(Vom 13. April 1970)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 115 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Begriff des Patentes

§ 1. Durch die Erteilung eines Wirtschafts-, Mittel- oder Kleinverkaufspatentes stellt die Finanzdirektion fest, dass der Ausübung der in der Urkunde genannten Befugnisse durch den Inhaber während der Dauer der Bewilligung auf dem Betrieb, für welchen das Patent nachgesucht wurde, vom polizeilichen Standpunkt aus nichts im Wege stehe. Ein zivilrechtlicher Anspruch auf Benützung der Räume entsteht dadurch nicht.

Die Erteilung des Patentes kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden.

Patentpflicht

§ 2. Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie der Mittel- und Kleinverkauf von Alkohol untersteht der Patentpflicht auch in Fällen, da kein Gewinn erzielt wird, oder die Speisen oder Getränke nicht an jedermann abgegeben werden oder die Abgabe durch Automaten erfolgt.

Die Finanzdirektion kann die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken in Kantinenbetrieben allgemein oder in einzelnen Fällen durch Ausnahmebewilligungen erleichtern.

Die Finanzdirektion kann jederzeit auf ihren Entscheid über die Befreiung eines Betriebes von der Patentpflicht zurückkommen.

§ 3. Die Gemeindebehörden können bei Platzmangel in den bestehenden Gasthöfen den Inhabern von Fremdenpensionen, Privatpensionen und Wohnungen bewilligen, gewerbsmässig vorübergehend Gäste zu beherbergen.

Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe

§ 4. Die Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe besteht aus zwölf Mitgliedern und dem Finanzdirektor, der den Vorsitz führt. Als Protokollführer amtet ein Sekretär der Finanzdirektion.

In die Kommission sind je fünf Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Gastwirtschaftsgewerbes zu wählen. Sie werden auf Grund unverbindlicher Vorschläge der massgebenden Berufsverbände und die übrigen Mitglieder unter billiger Berücksichtigung allfälliger weiterer Interessengruppen frei gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Entschädigung für die Verrichtungen der Mitglieder der Kommission bemisst sich nach den für die Kommissionen des Kantonsrates geltenden Ansätzen.

§ 5. Die Kommission begutachtet die ihr von der Finanzdirektion vorgelegten Geschäfte und befasst sich mit der beruflichen Förderung im Gastgewerbe.

Sie versammelt sich einmal jährlich zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen ihrer Mitglieder.

B. Wirtschaftsbetriebe

Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Badeplätzen

§ 6. Auf Badeplätzen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden.

Ebenso ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Badende in Wirtschaften ausserhalb des eigentlichen Badeplatzes verboten.

Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Baustellen

§ 7. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf Bau- und andern Arbeitsstellen ist einzuschränken.

Die Getränke sind durch den Inhaber der Bewilligung oder einen von ihm Bevollmächtigten gegen Barzahlung abzugeben.

Den Arbeitern ist Gelegenheit zu bieten, zu angemessenen Preisen auch alkoholfreie Getränke und Lebensmittel zu kaufen.

Der Verkauf von Alkohol ist während der Mittagszeit gestattet. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, die Getränkeabgabe auch in der übrigen Arbeitszeit zu erlauben.

Vorläufige Wirtschaftsbewilligung

§ 8. Bewerbern um ein ordentliches Wirtschaftspatent kann bis zur Erledigung des Patentverfahrens eine vorläufige Wirtschaftsbewilligung ausgestellt werden, wenn der Gemeinderat auf Grund der von ihm beizuziehenden Berichte festgestellt hat, dass voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.

Bei Neueröffnung von Wirtschaften werden keine vorläufigen Bewilligungen ausgestellt.

Ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung

§ 9. Ausserordentliche Wirtschaftsbewilligungen können ausser den in § 22 des Wirtschaftsgesetzes genannten Fällen auch für die Bewirtung an Kiosken, für die Verpflegung in Schulen, Verwaltungen, Gewerbebetrieben und dergleichen, sowie für den Betrieb von Speise- und Getränkeautomaten erteilt werden. Die Finanzdirektion setzt die Bedingungen für die Erteilung solcher Bewilligungen fest.

Fähigkeitsausweise

§ 10. Die Fähigkeitsprüfungen werden durch zwei vom Regierungsrat zu wählende Prüfungskommissionen abgenommen. Die eine der beiden Kommissionen soll die Bewerber um das Fähigkeitszeugnis für die Führung von Wirtschaften ohne Alkoholausschank prüfen. Jede Kommission besteht aus einem Obmann und den erforderlichen Experten. Für den Fall der Verhinderung sind je drei Ersatzmänner zu bezeichnen. Mitglieder und Ersatzmänner müssen sachverständig sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Regierungsrat setzt die Taggelder und die Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen fest.

§ 11. Die Prüfungskommissionen werden vom Obmann je nach Bedarf einberufen.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben in Ausstand zu treten, wenn nahe Verwandte oder mit ihnen befreundete oder verfeindete Personen zur Prüfung gelangen.

§ 12. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat sich bei der Finanzdirektion schriftlich anzumelden.

Dem Gesuch beizulegen sind ein kurzer selbstverfasster Lebenslauf sowie allfällige Belege und Zeugnisse über den

Besuch gastgewerblicher Fachschulen und -kurse. Die Prüfungskommissionen sind befugt, die Zulassung zur Prüfung von der Vorlage weiterer Bescheinigungen abhängig zu machen.

Mit der Anmeldung ist eine vom Regierungsrat festgesetzte Gebühr zu entrichten. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird oder aus entschuldbaren Gründen auf die Prüfung rechtzeitig vor der Abnahme verzichtet. Der Regierungsrat setzt ferner die Gebühren für Nachprüfungen fest.

§ 13. Die Finanzdirektion entscheidet auf Grund der vorgelegten Ausweise, ob der Gesuchsteller zur Prüfung zuzulassen sei.

Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der Bewerber in persönlicher Hinsicht den Anforderungen des Gesetzes nicht entspricht.

Gegen die Abweisung des Gesuches um Zulassung zur Prüfung kann binnen zwanzig Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 14. Durch die Prüfung soll sich der Bewerber über Kenntnisse der Speisenbehandlung und -zubereitung, der Getränke, der Bedienung, der wichtigsten einschlägigen Vorschriften, einer geordneten Buchführung sowie der branchenüblichen Preisberechnung ausweisen.

Die Prüfungskommissionen können dem Bewerber neben den mündlich oder schriftlich zu beantwortenden Fragen auch praktische Aufgaben stellen.

Die Prüfung ist in der Weise abzuhalten, dass sie ein Bewerber, welcher die vom Kanton eingerichteten oder unterstützten Vorbereitungskurse besucht hat und über etwelche praktische Erfahrung verfügt, bestehen kann.

Zur Erlangung des Fähigkeitsausweises zur Führung alkoholführender und alkoholfreier Gaststätten werden besondere Prüfungen durchgeführt. Der Inhaber eines Fähigkeitsausweises zur Führung einer alkoholfreien Gaststätte hat bei Übernahme einer alkoholführenden Gaststätte die ganze Fähigkeitsprüfung für alkoholführende Gaststätten abzulegen.

Die Prüfungsfächer, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Leistungen der zu Prüfenden werden durch ein von der Finanzdirektion nach Anhören der Prüfungskom-

missionen unter Mitwirkung der Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe aufzustellendes Reglement festgelegt.

§ 15. Der Fähigkeitsausweis gibt keinen Anspruch auf Erteilung eines Wirtschaftspatentes.

§ 16. Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Geprüfte länger als fünf Jahre keine Wirtschaft führte, noch während dieser Zeit in einer solchen tätig war.

§ 17. Die Finanzdirektion ordnet nach Anhören der Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe alljährlich die Kurse für die Vorbereitung auf die Fähigkeitsprüfung an oder überträgt diese den Berufsverbänden.

Für den Besuch darf ein Kursgeld erhoben werden.

Patentfähigkeit

§ 18. Im Nebenamt beschäftigte kantonale Beamte und Angestellte bedürfen zum Betrieb einer Wirtschaft der Bewilligung des Regierungsrates, des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes. Diese Bewilligung ist ebenfalls einzuholen, wenn die Wirtschaft durch die Ehefrau oder einen andern im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen betrieben werden soll.

§ 19. Das Wirtschaftspatent ist, abgesehen von den in § 27 lit. d des Gesetzes genannten Fällen, auch dann zu verweigern, wenn der in den letzten fünf Jahren über den Bewerber ausgebrochene Konkurs mangels Aktiven wieder eingestellt werden musste oder wenn der Bewerber durch sein bisheriges Geschäftsgebaren in Verruf gekommen ist.

Ausnahmsweise darf das Wirtschaftspatent einem Konkursiten oder fruchtlos ausgepfändeten Schuldner erteilt werden, wenn ihn an der Zerrüttung seiner Vermögensverhältnisse nachweisbar kein Verschulden trifft und sie, wie bei Verbindlichkeiten aus privaten Bürgschaften, weder mit seinem jetzigen noch seinem früheren Geschäftsbetrieb in Zusammenhang steht.

§ 20. Als vorgeschobene Person im Sinne von § 28 des Wirtschaftsgesetzes gilt jeder Patentinhaber oder Patentbewerber, der auf Grund eines rechtlichen oder tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses gehalten ist, den Betrieb nach den Weisungen einer patentunfähigen Person zu führen.

Bedürfnisklausel; Wiedereröffnung einer Wirtschaft

§ 21. Eine der Bedürfnisklausel unterstellte Wirtschaft, die wegen Verzichts des bisherigen Inhabers oder wegen Nicht-

ausübung des Patentes vorübergehend geschlossen bleibt, darf binnen sechs Monaten im gleichen Lokal wieder eröffnet werden.

Dauert der Betriebsunterbruch länger, so ist die Wiedereröffnung nur zulässig, wenn hiefür ein Bedürfnis vorliegt oder wenn die Schliessung zum Zwecke baulicher Verbesserungen oder aus andern wichtigen Gründen mit Zustimmung der Finanzdirektion erfolgte.

Desgleichen kann bei Schliessung einer Wirtschaft, die zugunsten der Vergrösserung oder Neueröffnung einer andern Wirtschaft erfolgte, die Finanzdirektion bei Vorliegen wichtiger Gründe einen Betriebsunterbruch von mehr als einem halben Jahr bewilligen.

Verminderung der Zahl der Wirtschaften

§ 22. Die Herabsetzung der Zahl der der Bedürfnisklausel unterstellten Wirtschaften auf das gesetzlich zulässige Mass ist möglichst auf freiwilligem Wege durchzuführen.

Wirtschaften von besonderem lokalem oder historischem Interesse sind in ihrem Bestand zu erhalten. Ebenso ist auf besondere örtliche Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.

Wenn anzunehmen ist, dass in absehbarer Zeit infolge der wachsenden Einwohnerzahl eine vermehrte Anzahl von Wirtschaften zulässig sein wird, soll von der Schliessung Umgang genommen werden.

§ 23. Die Auszahlung von Entschädigungen an Hauseigentümer soll vor allem die Umänderung der bisher für den Wirtschaftsbetrieb benützten Räumlichkeiten zur Verwendung für andere Zwecke ermöglichen oder erleichtern.

Die Entschädigung wird erst nach der dauernden Schliessung des Betriebes ausgerichtet.

C. Klein- und Mittelverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke

Apotheken- und Drogeriepatente

§ 24. Für Apotheken wird bei Nachweis des Bedürfnisses ein Kleinverkaufspatent zum Verkauf von Dessertweinen und gebrannten Wassern abgegeben.

Für Drogeriegeschäfte wird ein Kleinverkaufspatent zum Verkauf von Dessertweinen und gebrannten Wassern erteilt, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen ist. Bei der Feststellung

des Bedürfnisses ist auf die bestehenden Kleinverkaufsstellen gemäss § 48 des Wirtschaftsgesetzes Rücksicht zu nehmen.

Der Verkauf von Medizinalweinen ist ohne Kleinverkaufspatent gestattet.

Versandpatent

§ 25. Für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke im Sinne von § 48 des Wirtschaftsgesetzes werden auch Patente ausgegeben, die zum ausschliesslichen Verkauf von Alkohol im Versand auf Bestellung hin innerhalb des Kantons berechtigen.

Bei Bestellungsaufnahme darf keine Aushändigung der bestellten Ware erfolgen.

Ein Versandpatent darf ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und es sich um einen Betrieb der Getränke- oder Lebensmittelbranche handelt.

Bedürfnis

§ 26. Bei der Prüfung der Frage des Bedürfnisses nach neuen Kleinverkaufsstellen ist auf die Zahl der vorhandenen Gasthöfe und Speisewirtschaften angemessen Rücksicht zu nehmen.

Andere Einschränkungen

§ 27. Der Klein- und Mittelverkauf alkoholhaltiger Getränke, mit Ausnahme des Verkaufes im Versand, darf nur in Ladengeschäften betrieben werden, die hauptsächlich Lebensmittel, Arzneimittel oder Drogen verkaufen.

Das Hausieren und der Verkauf von Alkohol auf Strassen und Plätzen sind untersagt.

D. Abgaben

Ausserordentliche Wirtschaftsbetriebe

§ 28. Die Inhaber einer Bewilligung für einen ausserordentlichen Wirtschaftsbetrieb im Sinne von § 22 des Wirtschaftsgesetzes haben über den Umsatz ihres Betriebes und der ausgeschenkten alkoholhaltigen Getränke Auskunft zu geben.

Die Finanzdirektion kann die Abgabe ermässigen oder erlassen, wenn der Besuch einer Veranstaltung infolge aussergewöhnlicher Umstände wesentlich geringer als erwartet ausgefallen ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Kann der Inhaber einer ausserordentlichen Bewilligung von dieser keinen oder nur beschränkten Gebrauch machen, so kann die Finanzdirektion eine allenfalls bereits bezahlte Abgabe ganz oder teilweise zurückerstatten.

Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke

§ 29. Für die Festsetzung der Kleinverkaufsabgabe werden die Kleinverkaufsstellen in folgende Klassen eingeteilt:

Patente gemäss Kategorie A, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier und Obstwein:

	Fr.		Fr.
Klasse 1	500.—	Klasse 6	150.—
„ 2	400.—	„ 7	125.—
„ 3	300.—	„ 8	100.—
„ 4	250.—	„ 9	75.—
„ 5	200.—	„ 10	50.—

Patente gemäss Kategorie B, mit der Berechtigung zum Verkauf von Wein, Bier, Obstwein und Qualitätsspirituosen in ganzen Flaschen:

	Fr.		Fr.
Klasse 1	800.—	Klasse 6	250.—
„ 2	650.—	„ 7	200.—
„ 3	500.—	„ 8	150.—
„ 4	400.—	„ 9	125.—
„ 5	300.—	„ 10	100.—

Zusatzpatente gemäss Kategorie C, mit der Berechtigung zum Verkauf aller gebrannten Wasser:

	Fr.		Fr.
Klasse 1	500.—	Klasse 5	200.—
„ 2	400.—	„ 6	150.—
„ 3	300.—	„ 7	125.—
„ 4	250.—	„ 8	100.—

Patente für Inhaber von Apotheken und Drogerien zum Kleinverkauf von Dessertweinen und gebrannten Wassern:

Bei einem Jahresumsatz an Alkohol von höchstens Fr. 2000.— eine Abgabe von Fr. 100.—; bei einem Jahresumsatz an Alkohol von mehr als Fr. 2000.— bemisst sich die Abgabe nach den Ansätzen von § 64 Absatz 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzes.

Patente für den Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke im Versand: eine Minimalabgabe von Fr. 200.—. Die Abgabe bemisst sich im übrigen nach den Ansätzen von § 64 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzes.

Mittelverkauf alkoholhaltiger Getränke

§ 30. Für die Festsetzung der Gebühr für Mittelverkaufsstellen werden diese in folgende Klassen eingeteilt:

	Fr.		Fr.
Klasse 1	100.—	Klasse 4	70.—
„ 2	90.—	„ 5	60.—
„ 3	80.—	„ 6	50.—

E. Verfahren

Neueröffnung einer Wirtschaft

§ 31. Wer einen der Bedürfnisklausel unterstellten neuen Wirtschaftsbetrieb eröffnen will, hat die Bewilligung des Regierungsrates zur Eröffnung vor Inangriffnahme der Bauarbeiten einzuholen.

Das Gesuch ist beim Gemeinderat einzugeben, von diesem auszuschreiben und auf dem ordentlichen Weg an die Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates weiterzuleiten.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung kann jedermann beim Gemeinderat unter Beilage von Plänen ein gleiches Gesuch einreichen.

Falls der Regierungsrat das Bedürfnis für eine neue Wirtschaft bejaht, so bestimmt er auf Grund der Anmeldungen und in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, welchem Bewerber die Wirtschaftsbewilligung zuzusichern sei.

§ 32. Das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten oder entsprechender bau- und gesundheitspolizeilicher Bewilligungen gibt keinen Anspruch auf Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Wirtschaft oder zur Vergrösserung oder Verlegung eines bestehenden Wirtschaftsbetriebes.

Patentbewerbung

§ 33. Wer sich um ein Wirtschafts-, Kleinverkaufs- oder Mittelverkaufspatent bewirbt, hat seine Anmeldung auf besonderem, bei der Gemeinderatskanzlei zu beziehenden Formular einzugeben.

a) Wirtschaftspatente

§ 34. Der Bewerber um ein Wirtschaftspatent hat seiner Anmeldung Ausweise der zuständigen Behörde über seine Handlungsfähigkeit, über die Erfüllung der Steuerpflicht durch beide Eheleute sowie über allfällige Verlustscheine beizulegen.

Überdies ist der Fähigkeitsausweis einzureichen oder anzugeben, warum der Bewerber von der Fähigkeitsprüfung befreit sei.

Die begutachtenden oder patenterteilenden Behörden können vom Bewerber verlangen, dass er sich über seine zivilrechtliche Berechtigung, die für den Wirtschaftsbetrieb in Aussicht genommenen Lokalitäten zu benützen, sowie über die Höhe des Mietzinses ausweise.

§ 35. Der Gemeinderat hat auf Kosten des Bewerbers je einen Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern über ihn und den Ehegatten einzuholen.

Überdies hat sich der Gemeinderat bei den Behörden der Orte, in welchen der Bewerber und seine Familie in den letzten acht Jahren gewohnt oder sich aufgehalten haben, einlässlich über deren Vorleben, Charakter, Ruf, Eignung zum Wirteberuf, allfällige polizeiliche Bestrafungen usw. zu erkundigen. Hat der Bewerber in den letzten acht Jahren im Kanton Zürich ein Wirtschaftspatent besessen, so hat der Gemeinderat die Akten der damaligen Bewerbung beizuziehen.

Mit den Nachforschungen verbundene Kosten dürfen dem Bewerber verrechnet werden.

b) Kleinverkaufs- oder Mittelverkaufspatente

§ 36. Der Bewerber um ein Klein- oder Mittelverkaufspatent hat seiner Anmeldung ein Handlungs- und Leumundszeugnis sowie eine Bescheinigung über die Erfüllung seiner Steuerpflicht beizulegen.

Lokalwechsel innerhalb der Gemeinde

§ 37. Übernimmt der Patentinhaber eine andere, bereits bestehende Wirtschaft in der gleichen Gemeinde, so ist eine Neudurchführung des Patentbewerbungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Patentinhaber hat in diesem Falle mit dem Gesuch um Umschreibung auf das neue Lokal dem Gemeinderat sein Patent, der Mieter einer Wirtschaft überdies den Mietvertrag, einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seinem Antrag auf dem ordentlichen Weg an die Finanzdirektion weiter.

Baupolizei

§ 38. Vor Erteilung der Baubewilligung für den Neu- oder Umbau eines patentpflichtigen Betriebes hat sich die örtliche Baubewilligungsbehörde mit der Finanzdirektion in Verbindung zu setzen, um eine nachträgliche Beanstandung zu vermeiden. Der Bauherr ist durch die örtliche Baubewilligungsbehörde auf die besonderen Bauvorschriften für patentpflichtige Betriebe aufmerksam zu machen.

Wo die Neueröffnung, Verlegung oder Vergrösserung eines der Bedürfnisklausel unterstellten Wirtschaftsbetriebes beabsichtigt ist, hat die örtliche Baubewilligungsbehörde vor Erteilung ihrer Bewilligung die Einholung der erforderlichen kantonalen Bewilligung (§§ 36 Absatz 2, 44 und 45 des Gesetzes) zu

veranlassen, oder ihre Baubewilligung unter Vorbehalt der Bewilligung der Finanzdirektion zu erteilen.

Die Baubewilligungsbehörden haben den örtlichen Gesundheits- und Wirtschaftspolizeibehörden sowie der Finanzdirektion je ein Exemplar der Baubewilligung zu übergeben.

F. Polizeibestimmungen

Gesundheitspolizei

§ 39. Die Überwachung der Wirtschaften in gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfolgt in erster Linie durch die örtliche Gesundheitsbehörde. Sie wird hierbei durch das kantonale Lebensmittelinspektorat und die Finanzdirektion unterstützt.

Die örtliche Gesundheitsbehörde, das kantonale Lebensmittelinspektorat und die Finanzdirektion sind berechtigt, über die vorliegende Verordnung hinausgehende Vorschriften zu erlassen, wenn es sich aus gesundheits- oder wirtschaftspolizeilichen Gründen rechtfertigt.

Die Finanzdirektion prüft vor einer Patenterteilung auf Grund von Berichten der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Wirtschaftspolizei oder des kantonalen Lebensmittelinspektors oder auf Grund eigener Feststellungen, ob die Wirtschaftsräumlichkeiten und -einrichtungen den gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Sie ist an die Auffassung der begutachtenden Instanzen nicht gebunden.

Den Amtspersonen, die mit der Aufsicht über die patentpflichtigen Betriebe betraut sind, ist jederzeit der Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gestatten.

Anlage der Wirtschaftsbetriebe

§ 40. Wirtschaftsbetriebe müssen einen von aussen freien, leicht zu beaufsichtigenden und genügend Platz bietenden Zugang haben. Zwischen Wirtschaftsbetrieb und den im gleichen Haus befindlichen, nicht vom Patentinhaber benützten Wohn- und Geschäftsräumen muss eine vollständige Trennung bestehen.

Die Finanzdirektion kann Ausnahmen zulassen, vor allem bei Kostgebereien und Privatpensionen sowie für Betriebe, die auf Grund einer ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung betrieben werden.

Die Ausschankräume sind übersichtlich zu gestalten.

Die Wirtschaftsbetriebe müssen der Patentart angepasst sein und sind baulich so einzurichten und zu unterhalten, dass

die Sicherheit für Leben und Gesundheit gewährleistet ist und keine Belästigung der Nachbarschaft durch Wirtschaftslärm und Gerüche auftritt.

Die Wirtschaftsräume müssen saubergehalten, wärme- und feuchtigkeitsisolierend ausgeführt und ausserdem so beschaffen sein, dass eine leichte Reinigung möglich ist. Die Breite der Verkehrswege ist den Erfordernissen des Betriebes anzupassen. Die Treppen sind in feuerbeständiger Bauweise zu erstellen und müssen ein sicheres Begehen gewährleisten.

Raummasse

§ 41. Räume, die für den Aufenthalt und die Bewirtung der Gäste bestimmt sind, müssen eine Mindestgrundfläche von 25 m² und eine Mindesthöhe von 2,60 m besitzen.

Übersteigt die Grundfläche

50 m², so steigt die Mindesthöhe um je 5 cm für weitere 10 m²
150 m², so steigt die Mindesthöhe um je 4 cm für weitere 10 m²
250 m², so steigt die Mindesthöhe um je 3 cm für weitere 10 m²

Die Mindesthöhe beträgt somit bei

150 m² Grundfläche	3,10 m
250 m² Grundfläche	3,50 m
höchstens aber	4,00 m

Bilden ineinandergreifende Wirtschaftsräume räumlich eine Einheit, so wird die Mindesthöhe nach Massgabe der gesamten Grundfläche berechnet.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mindestmassen sind zulässig für kleine Pensionen und Kostgebereien. Ebenso kann die Finanzdirektion im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Abweichungen gestatten, vor allem wo es sich um grössere Räume handelt.

Belichtung

§ 42. Bezüglich der Fenster in Wirtschaftsbetrieben finden in allen Fällen die Bestimmungen des Baugesetzes Anwendung.

Belüftung, Heizung und Beleuchtung

§ 43. Die Wirtschaftsräume, bei Bedarf auch weitere Betriebsräume, sind mit einer hinreichenden mechanischen Ventilation mit Abluft und heizbarer Zuluft zu versehen. Die mechanische Ventilation soll einen raschen und zugluftfreien Luftwechsel gewährleisten. Die Finanzdirektion kann in begründeten Fällen, namentlich bei wenig beanspruchten Räumen und sofern die Verhältnisse im übrigen günstig sind, Abweichungen gestatten.

Die abgesaugte Luft darf die Umgebung nicht belästigen; sie ist wenn nötig über Dach abzuführen.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die ständige Bereitschaft der Ventilation zu sorgen und sie im Bedarfsfall in Betrieb zu setzen.

§ 44. Die Wirtschaftsräume sind mit hinreichenden Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen zu versehen. Die Heizung, Beleuchtung und Belüftung sind so einzurichten und zu bedienen, dass die Gäste gesundheitlich nicht gefährdet werden.

Warenverkauf

§ 45. In Wirtschaftsräumen dürfen ausser den Speisen und Getränken, wie sie in den Wirtschaften verabreicht werden, sowie Zeitungen und Raucherwaren, keine andern Lebensmittel und Waren verkauft werden. Der Verkauf anderer Lebensmittel und Waren ist in einem vom Ausschankraum abgetrennten Verkaufslokal gestattet.

Für Ladenräume dürfen keine Wirtschaftsbewilligungen erteilt werden.

Küche

§ 46. Jeder Wirtschaftsbetrieb muss eine leicht zugängliche Küche oder einen Vorbereitungsraum aufweisen, die der Art und Grösse des Wirtschaftsbetriebes angepasst ist und über die nötigen Einrichtungen verfügt.

Die Wirtschaftsküche und weitere Arbeitsräume müssen glatte, leicht zu reinigende und wärmeisolierende Böden und Wände besitzen.

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass sie gut gereinigt werden können.

Vorratsräume für Lebensmittel

§ 47. Lebensmittelvorräte sind in besonderen, reinlich gehaltenen, gut lüftbaren und, soweit es die Natur der Lebensmittel verlangt, trockenen Räumen aufzubewahren. Stark riechende oder gesundheitsschädliche Stoffe dürfen nicht im gleichen Raum wie Lebensmittel gelagert werden. Stark riechende und geruchsempfindliche Lebensmittel sind getrennt zu lagern.

Für leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichende Kühlgelegenheiten einzurichten.

Küchenabfälle und Kehricht sind unter Geruchsverschluss zu halten und möglichst rasch zu beseitigen.

Keller

§ 48. Kellerräume sollen lüftbar sein und die nötigen Einrichtungen für die fachgemässe Aufbewahrung von Lebensmitteln und Getränken aufweisen.

Aborte

§ 49. Jeder Wirtschaftsbetrieb muss über eine eigene, leicht zugängliche Abortanlage verfügen.

Für weitere Hausbewohner sowie für Mieter betriebsfremder Räume und womöglich auch für die Betriebsangehörigen sind besondere Aborte ausserhalb des Wirtschaftsbetriebes bereit zu stellen.

Die Grösse der Abortanlage ist der Betriebsgrösse und -art anzupassen. Für Männer und Frauen sind getrennte Abortanlagen einzurichten. Die Männerabortanlage hat mindestens einen Abort und einen Pissoirstand in abgetrennten Räumen aufzuweisen. Jede Wirtschaftsabortanlage muss mit mindestens einer Handwascheinrichtung versehen sein. Für logierende Gäste müssen eigene, leicht zugängliche Aborte bestehen.

Die Abortanlagen müssen ins Freie entlüftbar oder mit einer mechanischen Ventilation versehen sein. Sie müssen mit einem glatten, leicht abwaschbaren Boden- und Wandbelag versehen sein und haben den Anforderungen von Anstand und Gesundheit zu entsprechen.

§ 50. Die Abwasseranlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Übelriechende Ausdünstungen sind zu verhindern.

Personal-Garderoben

§ 51. Den Arbeitnehmern sind zweckmässige Garderoben sowie Waschgelegenheiten und bei grösseren Betrieben in der Nähe der Garderobe Duschen einzurichten.

Geltung der gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften

§ 52. Die vorstehenden Vorschriften gelten sowohl für die bisherigen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden, wie für neue patentpflichtige Betriebe.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben darüber zu wachen, dass die schon bestehenden gastgewerblichen Betriebe den Vorschriften der Verordnung innert angemessener Frist angepasst werden, wobei auf die baulichen Verhältnisse, die Bedeutung des Betriebes und die besonderen Verhältnisse des

Liegenschaften-Eigentümers angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Anpassung schon bestehender Betriebe an die Vorschriften soll, soweit die Verhältnisse im übrigen günstig sind, nur verlangt werden, wo eine Abweichung erheblich ist und die baulichen Verhältnisse es zulassen. Von einem Hauseigentümer, dessen Wirtschaft in den nächsten Jahren geschlossen wird, dürfen keine kostspieligen Verbesserungen am Wirtschaftsbetrieb verlangt werden.

Polizeistunde

§ 53. Der Patentinhaber oder der Stellvertreter ist verpflichtet, die Gäste beim Eintritt der Polizeistunde zum Verlassen der Wirtschaft aufzufordern. Vom Eintritt der Polizeistunde an beträgt die Toleranz 30 Minuten. Während der Toleranzzeit dürfen keine Gäste mehr bedient werden. Wenn Gäste nach Ablauf der Toleranzzeit in der Wirtschaft angetroffen werden, machen sich Wirt und Gäste strafbar, auch wenn keine Aufforderung zum Verlassen der Wirtschaft erfolgte.

Gäste, welche die Polizeistunde übertreten haben, sind verpflichtet, den Kontrollorganen ihre Personalien anzugeben. Der Patentinhaber ist verpflichtet, den Kontrollorganen bei der Feststellung der Personalien der Gäste behilflich zu sein.

Wenn die Aufforderung und weitere Bemühungen, die Gäste zum Verlassen der Wirtschaft zu veranlassen, erfolglos blieben, hat der Patentinhaber oder sein Stellvertreter den mit der Kontrolle über die Polizeistunde Beauftragten anzurufen.

Der Patentinhaber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Kontrollorganen die Wirtschaft und deren Räume bei Verlangen sofort zu öffnen.

Freinacht

§ 54. Der gesetzliche Wirtschaftsschluss ist für Gasthöfe, alkoholfreie Gasthöfe, Speisewirtschaften und alkoholfreie Wirtschaften aufgehoben am Silvester sowie an zwei vom Gemeinderat festzusetzenden Tagen der Fastnachtszeit.

Der Gemeinderat ist ausserdem befugt, für die ganze Gemeinde oder einzelne Quartiere an drei weiteren Tagen des Jahres für allgemein zugängliche Veranstaltungen die Aufhebung des Wirtschaftsschlusses zu gestatten.

Macht ein Patentinhaber von einer solchen Freinachtbewilligung keinen Gebrauch, so kann ihm der Gemeinderat eine Freinachtbewilligung an einem anderen Tag erteilen.

Die Zahl der Freinächte kann durch die Finanzdirektion für einzelne Betriebe in begründeten Fällen ausnahmsweise erhöht werden, vor allem wo es sich um Betriebe mit Saal handelt.

Der Wirtschaftsschluss kann durch den Gemeinderat ferner für geschlossene Gesellschaften aufgehoben werden; die Bewilligung gilt für die Angehörigen der Gesellschaft. Der Patentinhaber darf in solchen Fällen nach Eintritt der Polizeistunde weiteren Personen keinen Zutritt mehr gewähren.

Aufschub der Polizeistunde

§ 55. Der Gemeinderat kann den Wirtschaftsschluss bei Festen oder andern öffentlichen Veranstaltungen allgemein oder für einzelne Quartiere bis nachts 02.00 Uhr hinausschieben.

Auf ein vorher eingereichtes Gesuch kann der Gemeinderat einem Patentinhaber jährlich für je eine Veranstaltung von geschlossenen Gesellschaften und zweimal für eine allgemein zugängliche Veranstaltung einen Aufschub der Wirtschaftsschlussstunde bis längstens 02.00 Uhr bewilligen. Für Veranstaltungen in Saalbetrieben können weitere solche Bewilligungen erteilt werden.

Bei Veranstaltungen einer geschlossenen Gesellschaft gilt die Bewilligung nur für die Angehörigen der Gesellschaft; der Patentinhaber darf in solchen Fällen nach Eintritt der Polizeistunde weiteren Personen keinen Eintritt mehr gewähren.

Bei Aufschub der Polizeistunde gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 53.

Bewirtung von Kindern

§ 56. Kinder unter 12 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen nur mit Bewilligung der Eltern oder Lehrer in Wirtschaften, mit Ausnahme solcher auf Sportplätzen, geduldet oder bewirtet werden.

§ 57. Kinder von 12 bis 16 Jahren, die nicht in Begleitung von Erwachsenen sind, dürfen von den Patentinhabern nicht zum Spielen an Spielautomaten zugelassen und in der Wirtschaft nicht über 20 Uhr hinaus geduldet werden.

Die Rechte der Schulbehörden, gegen den übermässigen Besuch von Wirtschaften durch die ihnen unterstellten Schüler einzuschreiten, bleiben vorbehalten.

G. Schlussbestimmung

§ 58. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Mai 1970 in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 6. März 1939.

Zürich, den 13. April 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Günthard — Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

---

Vorstehende Vollziehungsverordnung wird genehmigt.

Zürich, den 13. April 1970.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Dr. A. Gilgen — Der Sekretär: E. Stutz

Abänderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967

(Vom 16. April 1970)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 7. April 1970 beschlossenen Änderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 werden genehmigt:

§ 3, Absatz 1, Ziffer 2: Maturitätszeugnis einer Zürcher kantonalen Oberrealschule;

Ziffer 3: Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission nach Typus A, B oder C;

Ziffer 4: Maturitätszeugnis der Edgenössischen Maturitätskommission nach Typus A (mit Latein und Griechisch),